

W h
70

Q. H. 128, 2.

Ueber

die

Schwarzburgische

Lehns-geschichte.



Hellbach.

Arnstadt,

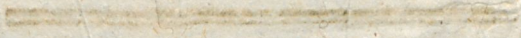
gedruckt im Fürstl. Wapfenhause.



1688

Unsere Fürsten

Unsere Fürsten mit Kraft aus der Höhe mächtiglich ausrüsten, bei langem Leben väterlich erhalten and mit allen seinen Gewaltigen leiten und schügen!



Unsere Fürsten

de
Ho



Ihro

Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit

HERRN HERRN

Christian Günther

Fürsten zu Schwarzburg

der vier Graven des Reichs, Graven zu
Hohnstein, Herren zu Arnstadt, Sondershausen, Leu-
tenberg, Lohra und Eletten-
berg ꝛc.

des Churfälzischen St. Hubertusordens
Ritter ꝛc.

1012

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Handwritten text on the right edge of the page.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr,

Gegen Eure Hochfürstliche
Durchlaucht für die mir
neulich gnädigst erwiesene hohe
Wohlthat auf die möglichste und an-
ständigste Weise öffentlich dankbar
zu werden, kann ich meiner lautern
und reinsten Ehrfurcht nicht versa-
gen, und, ob ichs mit einigem Rechte
wagen durste, nicht zweifeln.

Das Wohl des Vaterlandes,
Erhabenster vortreflicher Fürst,
das zuvor mein Wunsch war, ist das
durch mein Zweck worden. Das
Wohl aber des Musters der Fürsten
bedarf — auch an dem zu feiernden

Arzt v. Spitzmaier
v. d. Spitzmaier

Tage der Geburt — so wenig der
eifrigsten Wünsche, als der des
Wunsches für Fürstengunst, der sich
der Gnade des Größten der Großen
selbst rühmen kann, so sehr er sich
unwürdig hält, zu sein

Curer Hochfürstl. Durchl.

Arnstadt,
den 24. Jun. 1780.

unterthänigst gehorsamster
Johann Christian Hellbach.



Ueber

Die Schwarzburgische Lebensgeschichte.

Daß man diese Bogen und ein folgendes Werk von mir als allzu unvollkommene Versuche befürchten dürfe, bescheide ich mich, so wenig zu widersprechen, als darüber unwillig zu werden. Keiner der ersten Versuche unserer größten Köpfe war vollkommen, und einer der größten ward erfreut, daß er nach so vielen allzu unvollkommenen Versuchen, endlich etwas hervorgebracht hatte, dem er Leben genug zutrauen durfte, um alsdann noch zu sein, wenn wir gekommen sein werden, quo pius Aeneas, quo Tullius dives et Ancus —

Freilich das Urtheil, daß das Impressum, Impressum sei, kann ich nur alsdenn für eine Art von Gewähr für die Stimme aller rechtschaffenen Gelehrten halten, wenn es nicht von solchen kommt, für die ich die Gewähr nicht habe, daß sie es besser wissen; weil ich

blos dabei die Absicht habe, mein Lieblingsstudium von Gelehrtern vervollkommnern zu lassen. Daher wird mir jeder Beitrag höchst erwünscht sein; die Einrichtung sei wie sie wolle; und gute nutzbare Beiträge haben so selten das Gepräge des Comischen oder Satyrischen an sich. So viel sei mir von meiner Absicht zu sagen erlaubt gewesen.

Die Geschichte des Lehnwesens, Lehnshistorie, Geschichte der Lehne, auch Lehnrechtsgeschichte, wenn Recht nicht Wissenschaft, sondern Befugniß heist, ist von der gelehrten Lehnrechtsgeschichte, gelehrten Geschichte der Lehnrechte, oder wie sie also auch heißen kann, Lehnrechtsgeschichte, gehörig zu trennen. Lehnrechtshandbuche, Biographie und eigentliche gelehrte Geschichte der Lehnrechte, machen die Haupttheile der letztern aus; und sind dem gründlichen Feodisten so wenig entbehrlich, als überhaupt Literatur, oder der rechte Arm, dem Juristen nothwendig ist. Je weniger wir diese bearbeitet sehen; destomehr ist zu wünschen, daß die Literatur des Lehnrechts einen so großen Feodisten bekomme, als man in der Literatur des Staatsrechts am Pütter hat; freilich noch größtentheils haben wird. — Die Lehngeschichte aber ist noch weniger bearbeitet, so groß auch ihr Nutzen in Staats- und Privatlehngeschäften ist. Gewiß weit über zwei Drittel von den bis bald an zweihundert edirten Schriften in der Baierschen Erbsolgstreitigkeit wären ungedruckt geblieben,

ben, wenn man diesen Theil der Geschichte nicht vernachlässigt hätte. — Viele Rechtskriege zwischen Fürsten und Vasallen, wären gar nicht, oder doch nur von kurzer Dauer gewesen; wenn jener ihre Nähe, und dieser ihre Consulenten mehr Kenntniß dieser Wissenschaft besessen hätten. Wir wollen noch ein Beispiel aus dem Privatlehrechte entlehnen. Man erklärt ein Alltergut, dessen Besitzer seit geraumer Zeit männlichen Geschlechts waren, oder sonst in zweifelhaften Fällen, für ein feodum masculinum; und so können, wenn man aus den Nachrichten dieses Guts die Zweifel nicht entfernen kann, ganze Häuser oft in großen Verfall kommen; da doch vielleicht mit leichter Mühe zu beweisen war, daß das Gut wohl gar Schleiherlehn allein, oder doch gemischtes Feod ehedem gewesen; daß man sich vielleicht nur durch das Wort Mannlehn im Lehnbrief hat irren lassen, welches Wort doch nicht immer feodum masculinum zu übersetzen ist; wie das schon Schilter in seinem Cod. j. F. A. mit drei Urkunden bewiesen hat; oder es wurde anfangs promiscue in das Lehn succedire, und da einige Zeit keine Mannspersonen vorkamen, hielt man es für masculinum; oder, welches noch leichter geschehen konnte, wenn das Lehn nur successive, oder in Subsidi-um an Weibspersonen kam; da es denn nach einiger Zeit durch den nicht vorkommenden Fall aus Gewohnheit ein männliches Lehn wurde;

A 5

wurde;

wurde; und so können hundert Fragen von dem, der solche Nachrichten studiret, beantwortet werden.

Eine eigentlich teutsche Lehns-geschichte hat man so wenig, als, so viel mir bekannt ist, Lehns-geschichten der andern europäischen Reiche. Gute Anmerkungen gnug kommen vor in den Staats- und Lehnrechts-schriften der Franzosen, eines Montesquieu, Brüssel, Denys de Salvaing, Germ. Antoine Gugot, Louis Cyantereau le Sebure, Franc. l'Alouette, Jean du Bois, Pocaquet und Billecoq; wie auch der Engländer und Schotten, eines Thomas Craquius, Gilbert Stuarts, Spellmanns of feuds and tenures, und Dalrymple of feodal Tenures; vorzüglich aber hat die Gesellschaft der Alterthümer zu London gute Bemerkungen über die englische und schottische Lehns-historie in ihre Akten eingerückt. Unter den Dänen hat vor vier Jahren der berühmte Conferenzzrath Peder Rosod Ancher eine dänische Abhandlung über die Lehne gegeben. Pommern und Rügen hat eine eigene weitläufige Lehns-geschichte vom Hr. Schwarz bereits vor mehreren Jahren erhalten. Von teutschen Reichslehnen handelt besonders historisch Johann Jacob Moser in dem 1Xten Theile seines (Neuen) Teutschen Staats-rechts, welcher den Titel hat: Von der teutschen Lehnverfassung, davon das erste Buch das abhandelt, was er von Reichslehn und Reichs-

Reichsasterlehn schon in dem III und IV Theil seiner Einleitung zum Reichshofrathsproceß gesagt hat. Vermuthlich haben wir noch in dem zweiten Band des Bienerischen Werks von der Bestimmung der kaiserlichen Machrvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung, der den Einfluß der kaiserlichen Machrvollkommenheit in das teutsche Reichslehnwesen bestimmen soll, eine vorausgeschickte allgemeine teutsche Reichslehngeschichte zu erwarten. Häberlin streut an gehörigem Ort in seiner Reichsgeschichte die Reichslehngeschichte am reichlichsten ein; noch gelehrter aber behandelt dieselbe der vortrefliche Ignaz Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen.

So sehr man besondere Lehngeschichten von hohen Häusern Deutschlands wünscht, so wenig ist bis jetzt dieser Wunsch erfüllt worden. Zur Schwarzburgischen Lehnhistorie liefert einigen wenigen Beitrag Moser im angeführten Werk, Lünig in Corp. jur. feod. Germ. und Heydenreich in seiner Schwarzburgischen Geschichte, in des dritten Buchs ersten Kapitel.

Wenn anders die Welt- und Menschenkenntniß uns die Erlernung der Geschichte nothwendig macht, und welches nicht anders sein kann, da wir doch die kennen müssen, denen wir dienen sollen, in wie mancherlei Formen sie sich gießen können, und was für Veränderung die Verfassung des Universums unterworfen ist; so ist gewiß der Theil der

Ge:

Geschichte, der die Erlangung und Begehung oder Verlierung des Besitzes bestimmt, nicht der unfruchtbarste zu nennen. Denn abgerechnet das Angenehme dieser Nachrichten, so ist der ruhigste Besitzer von Gütern, nicht für Eingriffen seines Nachbarn sicher gestellt, wenn er nicht seinen Besitz erweisen kann.

Ich würde nicht nöthig haben die Hülfsmittel unseres Theils der Historie nahmhast zu machen, wenn ich nicht wüßte, daß der und jener sich zur Bearbeitung der Geschichte dieses oder jenes fürstlichen Hauses wagte, der nur in Aufschriften an Tempeln, Grabmählern, Häusern, in geschriebenen Chroniken, unbekümmert, ob dieses alles unter öffentlicher strenger Aufsicht vorgenommen ist, stuzdirt; die ächtern Quellen aber nicht sieht, oder sehen kann.

Es ist fast unnöthig zu sagen, daß wenn wir einen Zweig eines Baumes, die Lehns-geschichte studieren wollen, wir den ganzen Baum, die allgemeine Geschichte verstehen müssen; vorzüglich aber den Hauptzweig derselben, die Geschichte der Deutschen und nächst dieser ihre besondern Branchen, die Geschichte der fürstlichen Häuser, die uns angränzend liegen und von denen die Fürstl. Schwarzburgischen Lande sonst zu Lehn gehen, als die besondere Geschichte des Churthums Mainz, Chur- und Herzoglichen Sachsens, Chur Hanovers, die Landgrävlich Hessen-Casselsche, Abtel und Fürstl. Suldaische auch Magdebur-

deburgische Geschichte. Von einem andern
 Hauptzweig, von der Staatengeschichte ha-
 ben wir nur die Böhmische nöthig. Und wo
 man die Geschichte unter Hülfskennntnisse
 zählt, da versteht man auch selbst ihre eigene
 Hülfswissenschaften mit, jedoch zu verschiede-
 nem Behuf eine immer mehr als die andere;
 hier vorzüglich historische Zeitrechnung, Ur-
 kundenkenntniß, Münzwissenschaft, Wapen-
 kunst; dahingegen statistische Geographie,
 (denn mathematische und physische noch weni-
 ger) Kenntniß der Auf- und Inschriften,
 wie auch der hohlgeschnittenen oder gegrabe-
 nen Edelsteine uns wohl wenig oder nicht in-
 teressiren. Alle diese Wissenschaften sind die
 Probeshale, aus welcher man erfahren kann,
 ob die Quellen, woraus man geschöpft hat,
 rein und ächt sind. Diese Quellen sind ein-
 mal die Geschichtschreiber selber, ohne die wir
 aus Denkmählern oft nichts zusammenhan-
 gendes haben würden. Schriften von dem
 vorzüglichsten unter denselben,*) ich meine
 die das, was sie erzählen, selbst gethan haben,
 habe ich von dem Hochfürstlichen Hause
 Schwarzburg (wenn anders welche da sein
 sollten) zu sehen, oder etwas davon zu hören,
 das Glück nicht gehabt. Ich verstehe hier
 nicht einzelne Briefe, die die Geschichte in ei-
 nem

*) Conf. Vir. Ven. I. A. Ernesti Diss. de fide
 historica rite aestimanda. Lipsiae 1740 und
 in s. Opuscl. philolog.

nem oder dem andern Punkte erläuterten, sondern ganze Biographien oder andere anschauliche historische Bruchstücke. Mehrere hat man, die die Nachrichten von den Handlungen aufgezeichnet haben. Ob es Thucydides in unsern Landen gegeben, die einen Theil ihres Vermögens anwandten, von Staatsmännern und andern Glaubwürdigen zuverlässliche Nachrichten zu erhalten, ist mir nicht bewust. Nicht wenig sind aber deren, die ihre Nachrichten aus öffentlichen Denkmählern und andern Schriftstellern genommen haben, und wenn wir von ihnen wissen, daß sie in ihren übrigen Beschäftigungen sehr genau gewesen sind; so müssen wir sie hören, und nicht damit aburteln: sie können dieselben falsch verstanden, und nicht gehörig drauf Acht gegeben haben. Müssen wir doch wohl im äußersten Nothfall auch die durchsuchen, die aus Hörensagen, alltäglichen Beschreibungen, Leichengedichten, Zettungen und andern Zetteln ihre Geschichte sammeln. Eine zweyte Quelle sind öffentliche Denkmähler, die unter der Aufsicht des Staats sind errichtet worden, dergleichen sind Innschriften, Münzen und öffentliche Urkunden. Diese letzteren sind besser als alle Geschichtschreiber, wenn sie gehörig behandelt werden. Man muß aber beständig unverdrossen sein in Durchsuchung und Durchlesung der unleserlichsten bestäubten und verwirrtesten Akten, und es nicht für eine geringe Arbeit halten, denn selbst er-

lauch

lauchte Personen dürften uns da beschämen, wenn wir Früchte ihrer rühmlichen Mühe, nicht etwann in Bearbeitung der Geschichte ihrer oder anderer größerer Häuser, sondern auch in der Geschichte z. B. der Handlung einer einzeln Stadt, zu sehen, überrascht werden. Männer, von denen die Kirche, der Staat und die gelehrte Republik so viel wuchert. Tragen dieß unsre Schultern nicht, so ist es doch Pflicht des Amts, worzu man berufen ist, zu warten. Man hat Archivarien, die die Landesgeschichte zu schreiben unternahmen, und doch fehlerhaft schrieben. Man muß freilich das Glück haben mehr als ein Archiv durchsuchen, und mehrere mit einander vergleichen zu können; wie Paul Jovius neben dem Schwarzb. Archiv das Gleichische benutzen durfte. Wir müssen neben dem Thur. Mainzischen — Thur. Sächs. u. a. auch Urkunden von denen sehen, von denen sich unsere Durchlauchtigkeiten Graven und Herrn schreiben. Eine andere Hülfekennniß ist das Staatsrecht, so wohl das allgemeine teutsche, als das besondere Schwarzburgische, welches freilich noch nicht im Ganzen nach Würden vorgetragen worden ist. Mein seliger Herr Onkel, der Hofrath Zelbach, kündigt in seiner Via juris feodalis einzelne Beobachtungen aus den Schwarzburgischen Staats- und Privatrecht an, davon aber das Manuscript unter andern nach seinem Tode in die größte Unordnung gekommen

men ist. Andere der Art finden sich unter den Schriften unseres angehängten Verzeichnisses.

Die dritte und vorzüglichste Hülfswissenschaft ist das Lehnrecht. Wir erfordern nicht das Lehnrecht, welches Ludwig prahlerisch genug alleine wissen wollte; doch ein solches, das theoretische Kenntnisse mit praktischen verbindet, das aus ächten Quellen geschöpft ist, und das nicht zu viel und nicht zu wenig entscheidet. — Das wären die nöthigen Eigenheiten eines Lehnhistoriographen, und so viel wird demnach zur gründlichen Bearbeitung unserer Lehnshistorie erfordert.

Sollte daher eine höhere Einsicht einen Versuch von Beiträgen zu einer vollständigen Schwarzb. Lehnshistorie meinen wenigen Kenntnissen nicht zutrauen; oder einige Kenner denselben vor überflüssig achten: so begnüge ich mich diesen ariadnischen Faden angeknüpft und den Weg zur Anknüpfung des Fadens, nach dem Gelehrtern weiter gehen können, gezeigt zu haben. Würde ich aber das Gegentheil erfahren; so werde ich einen ansehnlichen Theil meiner Glückseligkeit erreichen, den mächtigsten Erieb zu firmern Fleiß gewinnen; und so würde meine Verblindlichkeit, alle meine Kräfte dem Vaterlande zu entziehen, meinen Wünschen gleichen.

Ich habe hieran ein alphabetisch Verzeichnis der Schriftsteller, die das Staatsrecht und die Geschichte des Durchlauchtigsten Hau-

Ha
sich
hab
me
gan
nich
—
auf
De
Abg
in
pe
Arie
fer
E
Ayrn
Fr
Vese
St
ha
ha
II
Beul
tu
Sch
— 2
16
— B
he
— B
ad
— C
Fom
all

Hauses Schwarzburg erläutern, zu der Absicht abdrucken lassen, um Kenner und Liebhaber der vaterländischen Geschichte geziemend zu bitten, theils die er wann mir noch ganz unbekannt; theils, der ich wenigstens nicht habhaft werden konnte, und die ich mich — vorzeichne, entweder anzuzeigen, oder gar auf einige Tage gütigst mitzutheilen.

I. Verzeichniß Der wirklich gedruckten Schriften.

- Abgemüßigte Erläuterung in Sachen Sachsen Weimar contra Schwarzb. Arnstadt, über das Scriptum Quaestio homagii etc. 1715.
- Altenmäßige Vorstellung des Ch. u. F. Hauses Sachsen wider das G. Schwarzb. Einwenden in der Steuerfache. 1717. Fol.
- Ayrmann Chr. Fr. Sylloge Anecdotorum, T. I. Franck. 1746. 8vo.
- Beschreibung, eine alte poetische, des innerlichen Kriegs im Hochstift Würzburg, unter dem V. Gerhard aus dem Hause Schwarzburg: in J. P. Reins Harde's Beiträgen zur Historie Frankenlands Th. II. (Baireuth 1761. gr. 8.) n. IV.
- Beulwitz Fr. de, Obl. hist. de antiquissimo quatuor comit. imp. titulo solius Seren. gentis Schwarzb. adhuc proprio. Rudolft. 1751. 4.
- Bdigers Joh. Taufrede auf Anton Günthern. 1653.
- Breul J. G. Pr. de illustribus gentis Schwarzb. heroibus etc. Francof. 1730. 4to.
- Broemelii Z. H. Epistola de Archivo Arnstadt ad Sagittarium. 1592.
- Christian Wilhelms Lebenslauf. Fol.
- Contributions- Rechnung, die Arnstädtische, und dem alldasigen neuen Fürstenstandt betreffend. 1709.

Consilium hist. in causa Sachsen contra Schwarzburg etc. Arnstadt 1709.

— Cuspiani J. Vita Guntheri imper.

Deductio jur. et facti in Sachen Sachsen Weimar contra Schw. Arnstadt etc. 1712. Fol.

Der von Sachs. Weimar rechtlich angefochtene Arnstadt. neue Fürstenstand. 1709. Fol.

Die Introduction des F. H. Schwarzb. in den Reichsfürstenrath, Votum und Session betreffend.

Drei Schwarzburg. Urkunden in Meusels VII. Th. des Geschichtsforschers.

Eckhard J. Fr. Prodrömus convenrus sollenniores religionis causa institutos, quibus comites Schwartzb. interfuerunt. Frc. 1753. 4to.

— — Tob. Pr. de comitum atque principum Schwartzb. in rem liter. meritis. Quedlinb. 1721. 4to.

— Eyben Huldr. ab, Syntagma hist. de Gunthero. Wetzl. 1695. 4to. it. Fritschii Tr. de eodem edit. l. 2. 1704. insertus.

Fürstlich Schwarzb. Recht zu besondern Sitz und Stimme in dem Reichsfürstenrath. 1713. Fol.

— Fritschii Ah. de antiqua origine, dignitate prae- eminentiurib. ac privileg. comitum Schwartzb. Rudolf. 1667. 4to. et Cap. III. T. II. Opuscl. varior. inserta.

Ej. Discurs. hist. de Gunthero Schwartzb. in imp. Rom. electo. Lips. 1672. 1674. 1677. cum annotat. abH. H. v. E. Werzlariae 1702 adjunctis et Lipsiae 1720 cum Annotat. novis. nec non in ej. Op. T. II. P. IV. p. 20.

Gerhard J. E. Diff. de Comitibus in genere et in specie de Schwartzb. e quatuor viris. Ien. 1652. 4to.

Gründliche Beantwortung der so titulirten vorläufigen facti species in Sachen Sachsen Weimar contra Schwarzb. Arnstadt 1712. Fol.

Gründliche Beantwortung der sogenannten gründlichen Nachricht etc. 1717. Fol.

Gründl

Gründlicher Beweis, daß das F. H. Schwarzb. ein uralter freier, unmittelbarer Reichstand sei ꝛ. 1710. Fol.

Gründliche Nachricht was es mit denen zwischen ihrer K. M. in Pohlen u. Eh. D. zu Sachsen und dem H. Schwarzburg. ꝛ. 1716.

Günther von Schwarzburg, ein Singspiel in 3 Aufzügen. Mannheim 8vo.

Gualtheri Nicol. Exequiae Schwartzb. Ienae 1606.

Heydenreichs L. W. H. Historie des ehemals grävll. nunmehr F. H. Schwarzb. Erf. 1743. 4to.

Historische Nachricht von dem Closter Georgenthal ꝛ. Gotha 1758. 4to.

— Hofmann Joh. von der güldeney Rue und andere Programmata. Franc.

In jure et facto gegründete Segeneduction ꝛ. 1716. Fol.

Jouii Pauli Chron. Schwartzb. in Schoetgens Script. Sax. T. I. p. 172. u. 176. Mehrere Stücke stehen in angeführten Ayrmann.

Ketelhodt C. G. de, de origine, excellentia atque recenti Sereniss. domus Schwartzb. in collegium princip. cooptat. Jene 1755. 4to.

Ej. Die Größe des Verlusts eines Landes aus dem Tode seiner würdigen Fürsten. Jena 1757. 4to.

Kurze Deduction und Behauptung, daß die Gr. zu Schwarzb. Reichstände und in comitiis imperii des juris sessionis et voti fähig ꝛ. in West.

Kurze Notiz die N. Stadthore und Landstrassen ꝛ. betreffend 1709. Fol.

Kurze und Aktenmäßige Information wegen der von S. K. M. in Pohlen und Eh. D. zu Sachsen wider das H. Sch. verhängten Thätlichkeiten. 1712. Fol.

Kurze und unverfängliche Demonstration, daß bey F. zu Schwarzb. über das jedesmal verwilligte Reichscontingent kein jus militum etc.

Kurze Vorstellung daß des F. H. Schwarzburg zu Sitz und Stimme in dem Reichsfürstenrath ꝛ. 1708. Fol.

- Laurentii M. Ch. Monumenta Suevor. in Dorin-
gia. Naumb. 1706. 4to cum fig.
- Leuberi Genealogia Schwarzrb. in Mencken T.
III. Script. rer. Germ.
- Ueber die Entstehung der Böhmischen Lehns-
heit über Rudolfsstadt und Saalfeld vom Jahr 1361.
Lessers J. Ch. Histor. Nachricht von Schwarzrb.
Münzen. Leipz. 1741. 8vo.
- Ej. Von den Münzen der ausgestorbenen Gr. von
Hohnstein II. Nordh. 1750. 4to.
- Ej. Leben Wilhelm V. Gravens von Schw.
Nordh. 1753. 4to.
- Ej. Betrachtung der gäldeuen Aue. ib. 1747.
II. 51. 4to.
- Leuffelds Joh. Ge. Histor. Beschreibung des Klos-
ters St. Georgs zu Kellbra. Wolfenb. 1721. 4to.
- Lindner J. G. Kurzer Entwurf der Geschichte des
H. Schwarzrb. ein Anhang zum chronolog. Grund-
riß der allgem. Weltgeschichte. (Arnstadt 1777. 8.)
- Ej. Von Schwarzrb. Münzen Pr. nebst 11 Fortset-
zungen. Arnstadt 1772 — 80. 4to.
- Müldeners Nachricht von den Cistercienser Clo-
ster St. Georg zu Frankenhauseu. Nordh. 1747.
4to.
- Nothwendige und so wohl in jure et facto gegrün-
dete Anmerkung, über ein ohnlängst im Druck
zum Vorschein gekommenes so titulirtes Consil.
histor. jurid. 1709. Fol.
- Olearii Joh. Christoph Entwurf aller Schwarzrb.
Münzen und Medaillen. Gotha 1699. 8vo.
- Ebend. Erläut. der Medaille die Gr. Anton
Günther 1703. schlagen lassen. Arnst. 1706. 4to.
- Ch. Historia Arnstadiens. Arnst. 1701. 8vo.
- Ch. Clericatus Schwarzrb. Iene 1701. 12.
- Joh. Christian Glückwünschungsschreiben an Fürst
Günthers Durchl. auf Dero hohes Geburtsfest.
Erf. 1723. das der unbekannte Verfasser des forts
gesetzten Treibers hat vordrucken lassen.
- Paullini Diss. de Sizzone inter Diss. hist. de va-
rijs monasterijs. — West

- Seccensteins Laur. Grävl. Schwarzb. Chronik in
 ej. Theatro Saxon. Ien. 1597. 1608. Fol.
 T. -- Pistorii Io. Funebri in tumulum inclyti ge-
 neris Magnonimi herois atque Dom. Dom.
 Gintneri etc. transitus. Erf. 4to.
 Quæstio homagii in causa Schwarzb. A. contra
 C. Wetmar 1712. Fol.
 -- Rönick Jo. Tob. Diplom. Nachlese zur Genea-
 logie der Gr. von Schwarzb. und Käfernburg.
 Salzwedel 1755. 4to.
 -- Rothmaler F. Leichenpredige auf Gr. Wilhelm.
 -- Rühlmanns G. vorläufiger Entwurf der aus und
 mit ächten Urkunden und Zeugnissen bewährten
 Hist. Hr. Sizzens Gr. in Thüringen zc. Schleiz
 1721. 4to.
 Schäfers J. C. Liste des H. F. H. Schwarzb.
 Sonderh. 1728. 4to.
 Scheibens A. H. Drei Reden. Rudolst. 1737.
 -- Ej. Pr. de aquila principum Schwarzb.
 -- Ej. Comes Schwartzb. iudex generalis per
 Thuringiam.
 -- Ej. Princeps Schw. S. R. J. quatuor vir.
 -- Ej. Pr. Melapyrgum repurgatum.
 -- Schlegelii Chr. Schediasma de nummis anti-
 quis Salfeldensib. Arnst. et Ienens. Dresd. 1697.
 4to.
 Ej. Epist. de nummo comit. Blanckenburg. Arnst.
 1701. 4to.
 Ej. Weitere Ausführung, daß die Münze Heinrichs
 von Bl. mehr dem Gr. dieses Namens in Thü-
 ringen, als dem am Harz zuzuschreiben. Gotha
 1720.
 -- Schloers Joh. Leichenpr. auf die Gr. Elisabeth.
 1590.
 -- Schmidt J. A. de nummo bracteato Henrico
 II. Comit. Blanckenb. ante Hartonem vindica-
 to. Helmst. 1718. 4to.
 Schoettgenii Chr. Comment. III. de Sizzone Co-
 mite Kevernb. davon zwei in Ej. Opuscl. mi-
 nor.

- nor, hist. Sax. illustr. quae collegis G. I. Grun-
dig. Lips. 1767. 8vo stehen.
- Schubarti Ge. Pr. quo felicitas terrarum
Schwarzb. describitur. Ien: 1687.
- Soeffings J. Just. parentatio Aemiliae. Schwarzb.
Rudolst. 1672. Fol.
- Species facti zwischen dem H. F. H. S. Weimar
und dem neulich in Fürstenstand erhobenen Gr.
von Schw. N. 1711.
- Stigelii Orat. in funere Alberti Schwarzb. com-
mit. Ienae recit. extat inter Sim. Schardii Orat.
- Ej. de Philippo com. Schwarzb.
- Strophii Sigm. Epicedium Jo. Güntheri Schw.
- Tenzels D. J. Leichenpr. auf Anton Günthern.
Arnst. 1666. 4to.
- Toppius von Königsee, Sondershausen und Rudolst.
Ej. Besch. der St. Arnstadt Erf. 1658. und vor-
gedruckt Olearii Arnst. Historie.
- Treiberi J. Fr. Pr. de Superintendentibus Arn-
stad. Arnst. 1700. 4to.
- Ej. Felicitas Arnstadiæ ex auspiciata evekt. solum
princ. Anton Gunther proven. 1709. 4to.
- Ej. Parentaliae Albert. Anton. 1711. 4to.
- Ej. Pr. de genealogia Schwarzb. Arnst. 1711. Fol.
- Ej. Geneal. et Chorographia Schwarzb. Epz. u.
Arnst. 1718. 8vo. und fortgesetzter Treiber. Arnst.
1756. 8vo.
- Ungrund des so genannten unaufrichtigen Beweises
der Schw. uralten Immediat 1717. Fol.
- Untersuchung der so genannten kurzen Notiz ic.
1709. Fol.
- Unaufrichtiger Beweis. der Schw. uralten Imme-
diat ic. 1716.
- Ursachen oder wohlgegründete Gegenvorstellung war-
um das F. u. Gr. H. Schwarzb. zur Session und
Voto ic. 1708. Fol.
- Wölkers D. Gr. C. Stammeegister der Gr. zu
Schwarzb.
- Ej.

Ej. der H. Gr. Häuser Schw. und Barby durch Oldenburg nahe gestypte und verneuerte Stammsverwandschaft 1665.

Vorläufige facti species in Sachen S. Weimar contra Schw. Arnstadt 1711. Fol.

Weberi Im. Diss. de Püftero veteri Germ. idolo. Giesae 1716. 4to.

Ej. Leben Güntheri Bellicosi. Giesen 1720. 8vo.

Weber Andr. das glückliche Zeichen in den H. Schwarzb. an dem beglückten Alter des D. F. u. H. H. Christian Wilhelms. Arnst. 1720. 4to

Ej. Prolusiones VII de meritis domus Schwartzb. in rem literar. provehendam. Arnst. 1718 — 1725 Fol.

Wermuths Gr. Entwurf der Schwarzb. Münzen; Joh. Christoph Olearius, der schon oben angeführt ist, ist der Verfasser und Wermuth der Medailleur.

II. Verzeichniß

der gedruckt sein sollenden oder noch in Msc. vorhandenen Schriften.

Helbig J. P. von, Abstammung des D. Fr. Ludwig Friedrichs von Schwarzb. von dem Blute K. Rudolphs von Habsburg 1773. Msc.

Heubels Mich. Merkwürdigkeiten, die sich zur Zeit des 30jährigen Kriegs mit dem H. Schwarzburg zugeragen haben.

Jovii Pauli Chronicon Schwartzb. Msc.

Olearii J. Christoph Monumenta et epitaphia Schwartzburgica.

Idem Vollständige Schwarzb. Genealogie.

Idem Arnstada subterranea, literata etc.

Paullini Historie des Klosters Paulinzell.

Rede von Gr. Günthern XXI. von Schw. erwähnten K. König, in hiesigem Lyceo 1779 gehalten.

Sagit

Sagittarius Casp. Diff. de Gunthero imperat. Idem
Chronicon des Klosters Paulinzell.

Schlegel Chr. hat s. oben angeführte Epistol. viel ver-
mehrter ediren wollen.

Spangenberg's Schwarzb. Gesl.ichte.

Strophii Sigism. Genealogie der Schw. Graven; soll
in der H. Gotha'schen Bibliothek sein.

Struvens Collegium über die Schwarzb. Geschichte
1737. gehalten, welches im H. Gotha'schen Ar-
chiv befindlich ist.

Toppius Andr. Tr. Von den geistlichen Würdigkei-
ten, so die Graven von Schwarzburg getragen.

Idem de rebus Schwarzb.

Weber Jm. Geschichte K. Günthers s. s. Gunthe-
rum Bellicosum.

Wir schliesen mit Anführung einer Schrift,
die zur Bearbeitung der vaterländischen Ge-
schichte sehr gute Regeln vorschreibt:

F. Ge. Aug. Lobethans Gedanken über die verschiede-
nen möglichen Arten, die vaterländische Geschie-
re mit Nutzen zu bearbeiten, und zu lobenswür-
digen Zwecken anzuwenden. Halle 1780. 8vo.



dem
ver
soll
chte
Ar
stei
he-
lft,
Be
des
iche
ars
BI
BI
4
8

Pom Wh 70, QK

ULB Halle 3
004 530 87X



f

VD18



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8
Centimetres

B.I.G.

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Farbkarte #13

Q. N. 128, 2.

Ueber

die

Schwarzburgische Lehns-geschichte.



[Faint, illegible text]



Hellbach.

Arnstadt,
gedruckt im Fürstl. Wapfenhause.